

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 17a
„Nachverdichtung Spielplatz Lübbesmeyerweg
(Kindertagesstätte) und Adolf-Meyer-Straße“

Stadt Coesfeld

17.02.2020

Auftraggeber: Stadt Coesfeld
Fachbereich Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer: natur-aspekte kalfhues
Hohemarkenweg 116
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

1. Beschreibung des Vorhabens und Vorhabengebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17a „Nachverdichtung Spielplatz Lübbesmeyerweg (Kindertagesstätte) und Adolf-Meyer-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und der Möglichkeit der Realisierung von Wohnbebauung im rückwärtigen Grundstücksbereichen der Adolf-Meyer-Straße geschaffen werden.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,52 ha. Es handelt sich um ein derzeit als Spielplatz genutztes Gelände mit einigen Sträuchern und Einzelbäumen jungen bis mittleren Alters sowie bestehende Wohnbebauung mit überwiegend strukturarmen Gärten, welche durch Rasenflächen, Einzelbäume und Grundstückseinfriedigungen aus Zier- und Heckengehölzen geprägt sind. Im Osten des Plangebietes verläuft der Lübbesmeyerweg, der randlich von Bäumen und Sträuchern gesäumt wird.

Das Umfeld des Plangebietes wird im Wesentlichen durch Wohnnutzungen mit mehr oder weniger strukturreichen Privatgärten und im Westen durch gewerbliche genutzte Grundstücke mit nahezu vollständiger Versiegelung bestimmt.

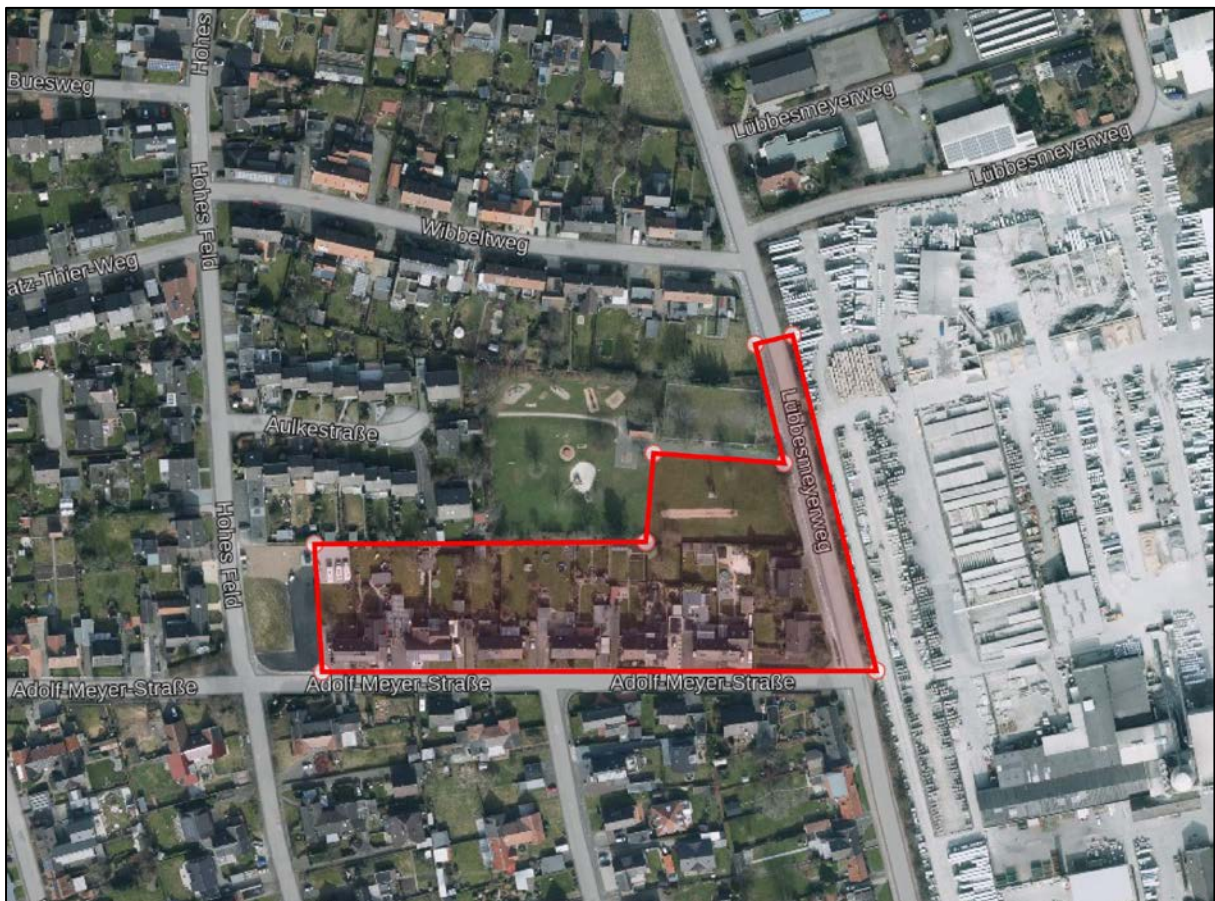


Abb. 1: Plangebiet (Quelle: Geobasis NRW)

Da nicht auszuschließen ist, dass mit dem Planvorhaben die in § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, wird eine Prüfung einer (potenziellen) Betroffenheit durch das Vorhaben für die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten erforderlich.

Als relevante Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sind insbesondere zu betrachten:

- Entfernung von Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Tötungen von Tieren der Baufeldräumung / Baumfällungen
- Störungen infolge Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegung
- Beunruhigung durch Baubetrieb
- Kollisionsrisiko mit Tieren infolge des Baubetriebes

2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den Änderungen in der Großen Novelle von Juli 2009 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle besonders bzw. streng geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern sich das Tötungsrisiko betroffener Arten nicht signifikant erhöht sowie die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 bzw. 3 vor. Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Werden jedoch durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
2. Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

3. Methodik

Unter das Artenschutzregime bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren fallen entsprechend der Ausführungen in Kap. 2 die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten.

Zur Eingrenzung des Prüfaufwandes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblattquadrant) und den vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen werden die so genannten planungsrelevanten Arten dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

Entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MKULNV, 2010) wird ermittelt, ob das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet aktuell bekannt oder zu erwarten ist. Ergeben sich hierfür Anhaltspunkte, wird geprüft, ob und inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens für das betroffene Artenspektrum artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten bedürfen im Allgemeinen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sofern sich jedoch hierfür Anhaltspunkte ergeben, werden auch diese Vorkommen in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden vorliegend jedoch berücksichtigt, sofern sich konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten ergeben.

4. Datenermittlung

DATENRECHERCHEN

Zur Recherche vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurden eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (LINFOS) durchgeführt sowie folgende Institutionen am 29.01.2020 um Auskunft über ggf. im Vorhabengebiet (300 m-Radius) bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten gebeten:

- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld
- NABU Kreisverband Coesfeld

Gemäß Sachdatenabfrage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV, 2020 b) liegen im Umkreis von 300 m zum Vorhabengebiet keine Gebiete oder Objekte mit Schutzstatus vor. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Weder dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. noch der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegen Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vor (Emails vom 03.02.2020). Eine Rückmeldung des NABU Kreisverbandes Coesfeld erfolgte nicht.

MESSTISCHBLATTABFRAGE

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblatts 4008 (Gescher). Die MTB-Abfrage nennt für die vom Vorhaben unmittel- und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Garten“, und „Kleingehölze“ die in Anlage 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten (LANUV, 2020 a). Der Lebensraumtyp „Gebäude“ wurde nicht untersucht, da mit dem Bebauungsplan unmittelbar keine Gebäudeabbrüche vorbereitet werden und Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Arten im Zusammenhang mit dem Planvorhaben bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

ORTSBEGEHUNG

Eine Ortsbegehung fand am 08.02.2020 statt. Untersucht wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Strukturen und Ausstattung des näheren Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Gehölzstrukturen wurden auf Niststätten sowie (potenzielle) Quartierstrukturen für Fledermäuse untersucht.

5. Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Prognose der Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche wurde ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben potenziell artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung im Einzelnen sind in Anlage 1 dokumentiert.

Vögel

Von den planungsrelevanten Vogelarten können Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke das Vorhabengebiet grundsätzlich als Nahrungshabitat nutzen. Dieses wird durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt und stellt keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens können aufgrund fehlender oder nur kleinräumig ausgeprägter geeigneter Habitatstrukturen sowie des störungsreichen Umfeldes ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte für die planungsrelevanten Vogelarten sind somit nicht zu besorgen.

Im Zuge von Gehölzfällungen besteht jedoch eine allgemeine Betroffenheit für Gehölz- und Gebüschbrüter, die als nicht planungsrelevante Vogelarten definiert sind. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten allgemeinen Vermeidungsmaßnahme V1 können Tötungen von Gehölz- und Gebüschbrütern wirksam vermieden werden.

Fledermäuse

Fledermäuse können das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen. Dieses stellt jedoch keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Potenzielle Leitbahnen und Flugrouten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Einzelne Bäume im Plangebiet weisen Strukturen mit einer grundsätzlichen Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse auf. Vorkommen Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten sind im Vorhabengebiet allerdings nicht begünstigt. Im Einzelfall ist jedoch eine Nutzung von potenziellen Baumquartieren durch Einzeltiere der Fledermausarten möglich. Insofern kann mit der Fällung von Gehölzen ein möglicher Verlust eines Tagesquartiers einhergehen. Aufgrund der Lebensweise der

Fledermausarten in einem Quartierverbund können die Tiere ausweichen und die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt auch bei einem möglichen Verlust eines Einzelquartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V2 können Tötungen der Fledermausarten wirksam vermieden werden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten sind Gehölzfällungen in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Satz 1 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

V2: Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Eine Fällung ist erst vorzunehmen, wenn die Tiere das Quartier selbstständig verlassen haben.

7. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche wurde ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben potenziell artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte ausgeschlossen werden können.

Von den planungsrelevanten Vogelarten können Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke das Vorhabengebiet grundsätzlich als Nahrungshabitat nutzen. Dieses wird durch das Planvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt und stellt keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens können aufgrund fehlender oder nur kleinräumig ausgeprägter geeigneter Habitatstrukturen sowie des störungsreichen Umfeldes ausgeschlossen werden.

Im Zuge von Gehölzfällungen besteht jedoch eine allgemeine Betroffenheit für Gehölz- und Gebüschbrüter, die als nicht planungsrelevante Vogelarten definiert sind.

Fledermäuse können das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen. Dieses stellt jedoch keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Potenzielle Leitbahnen und Flugrouten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Einzelne Bäume im Plangebiet weisen Strukturen mit einer grundsätzlichen Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse auf. Vorkommen Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten sind im Vorhabengebiet allerdings nicht begünstigt. Im Einzelfall ist jedoch eine Nutzung von potenziellen Baumquartieren durch Einzeltiere der Fledermausarten möglich. Insofern kann mit der Fällung von Gehölzen ein möglicher Verlust eines Tagesquartiers einhergehen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt auch bei Verlust eines Einzelquartiers im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte wirksam vermieden werden.

Hinweise auf bedeutende Vorkommen anderer, national besonders geschützter Arten, die zwar nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, jedoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, ergaben sich vor Ort nicht.

8. Quellen und Literatur

- BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung.
- DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- GEOBASIS.NRW: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019 – www.tim-online.nrw.de (Zugriff: 10.02.2020)
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden
- KRAPP, FRANZ (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Wiebelsheim
- LANUV (2020 a) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff: 29.01.2020)
- LANUV (2020 b) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Landschaftsinformationssammlung NRW - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 29.01.2020)
- MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- MUNLV NRW (2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung vom 06.06.2016
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.
- SCHÖBER, WILFRIED & GRIMMBERGER, ECKHARD (1998²): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart

Anlagen

- Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
- Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung
- Anlage 3: Fotodokumentation

aufgestellt
Halter am See, 17.02.2020



H. Kalfhues (Dipl. Landschaftsökologin)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS- Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? ja / nein	
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4008.4	Status im UG	Status im UG	Nach- weisjahr				
SÄUGETIERE										
Breitflügel fledermaus (Eptesicus serotinus)	G-	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit von Leitbahnen. Einzelne Bäume weisen allenfalls Strukturen mit Eignung als Tagesquartier auf.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der Fledermausarten beeinträchtigt, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	Na							
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit von Leitbahnen. Einzelne Bäume weisen allenfalls Strukturen mit Eignung als Tagesquartier auf.		nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	Na							
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit von Leitbahnen. Einzelne Bäume weisen allenfalls Strukturen mit Eignung als Tagesquartier auf.		nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	Na							
VÖGEL										
Baumpieper (Anthus trivialis)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffenes Gelände mit strukturreicher Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	-							
		Kleingehölz	FoRu							
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	unbek	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	(FoRu), (Na)							
		Kleingehölz	FoRu							
Eisvogel (Alcedo atthis)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	-							
Feldsperling (Passer montanus)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	(Na)							
Girlitz (Serinus serinus)	unbek	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	FoRu!, Na							
		Kleingehölz	-							
Habicht (Accipiter gentilis)	G-	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Waldinseln, Feldgehölze) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	(FoRu), Na							
Kleinspecht (Dryobates minor)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	Na							
Kuckuck (Cuculus canorus)	U-	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Parklandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	(Na)							
		Kleingehölz	Na							
Mäusebussard (Buteo buteo)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Kulturlandschaft mit Baumbeständen) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	-							
		Kleingehölz	(FoRu)							
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	Na							
		Kleingehölz	-							
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (gebüschreiche Gehölze in Nähe zu Gewässern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein	
		Garten	FoRu							
		Kleingehölz	FoRu!							

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS- Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? ja / nein
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4008.4		Status im UG	Nach- weisjahr			
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	(Na)						
Rebhuhn (Perdix perdix)	S	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	(FoRu)						
		Kleingehölz	-						
Schleiereule (Tyto alba)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Landschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	Na						
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (ausgedehnte Waldgebiete) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	-						
		Kleingehölz	(Na)						
Sperber (Accipiter nisus)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	(FoRu), Na						
Star (Sturnus vulgaris)	unbek	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (kurzrasiges (Weide-)Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	-						
Steinkauz (Athene noctua)	G-	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	(FoRu)						
		Kleingehölz	FoRu						
Turmfalke (Falco tinnunculus)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	FoRu						
Turteltaube (Streptopelia turtur)	S	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	(Na)						
		Kleingehölz	FoRu						
Uferschwalbe (Riparia riparia)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Steilwände in Nähe zu insektenreichen Gewässern, Wiesen, Feldern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	-						
		Kleingehölz	(Na)						
Waldkauz (Strix aluco)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	Na						
Waldohreule (Asio otus)	U	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	Na						
		Kleingehölz	Na						
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	G	allgemein	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-	-	Als Lebensraum geeignete Strukturen (Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten	-						
		Kleingehölz	(FoRu)						

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S: Schlecht; U: Ungünstig; G: Günstig; +/-: Tendenzen; UG: Untersuchungsgebiet

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum);

(Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na: Nahrungshabitat; (Na): potenzielles Nahrungshabitat

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 29.01.2020

²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: 29.01.2020

³⁾ Datum der Geländebegehung: 08.02.2020

⁴⁾ Expertenbefragung vom 02.02.2020 Antwort am:

Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld 03.02.2020

Untere Naturschutzbehörde Kreis COE 03.02.2020

NABU Kreisverband Coesfeld -

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

